

Satzung
des Sport - Club RASTA Vechta e.V.

§ 1

Vereinsname/Gemeinnützigkeit

Der Verein führt den Namen SC RASTA Vechta e.V., hat seinen Sitz in Vechta und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg unter der Nr. VR 110194 eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Vereinsjahr, Vereinsfarben

Das Vereinsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Die Farben des Vereins sind blau-weiß.

§ 3

Vereinszweck

Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die planmäßige Pflege und Förderung aller Leibesübungen auf gemeinnütziger Grundlage. Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen, insbesondere seine Sportanlagen und Baulichkeiten zur Verfügung.

Alle laufenden Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Aufgaben verwendet, die zur Erreichung der Vereinszwecke notwendig sind.

Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Tendenzen.

Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4

Erreichung der Vereinsziele

Zur Erreichung der in § 3 festgelegten Ziele wird weiter folgendes bestimmt:

1. Der Verein bezweckt lediglich die in § 3 genannten Ziele; er darf keinen Gewinn anstreben. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des

Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei ihrem Austritt aus dem Verein, noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelchen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

2. Die Vereinsämter sind Ehrenämter
3. Es dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen (Angestelltegehälter) gegeben und keine Verwaltungsausgaben gemacht werden, die dem Zwecke des Vereins fremd sind.
4. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten haupt- oder nebenberufliche Beschäftigte anzustellen.
Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 5

Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört dem Landessportbund Niedersachsen e.V. als Mitglied an und ist den Satzungen dieses Verbandes unterworfen.

§ 6

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder Mann und jede Frau werden.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr. Personen, die sich um die Sache des Sports oder dem Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung unter Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Mitgliedsantrag

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe von Namen und Vornamen, Beruf, Alter und Wohnung schriftlich einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jeglichen Beitrags befreit.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 9

Mitgliedsbeitrag

Es sind ein Mitgliedsbeitrag und – soweit durch die Mitgliederversammlung festgelegt – eine Abteilungsumlage zu leisten. Der Beitrag und die Umlage sind eine Bringschuld und im Voraus zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Umlage und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, Alter und Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§10

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluß aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalendervierteljahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand, aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleistung.
2. wegen Nichtzahlung von zwölf Monatsbeiträgen,
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens,
4. wegen unehrenhafter Handlungen.

Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbene Anrechte an den Verein. Dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle Verpflichtungen haftbar.

§11

Stimmrecht jugendlicher Mitglieder

Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen des Vereins erst ab Vollendung des 16. Lebensjahres Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendleiters haben jugendliche Mitglieder des Vereins volles Stimmrecht.

§12

Organe des Vereins

Oberstes Organ des Vereins sind die Mitgliederversammlungen und der Vorstand.

Der Gesamtvorstand besteht aus dem:

1. 1. Vorsitzenden
2. 2. Vorsitzenden
1. Kassenwart
2. Sportwarte

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren durch einfache Stimmenmehrheit gewählt und bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, so kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann bestimmen.

Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der 2. Vorsitzende nur dann den Verein vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstandschafft obliegt die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte im Benehmen mit den jeweils zuständigen Spartenleitern.

Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden; in dessen Verhinderung des Stellvertreters.

§13

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Für die Einladung ist auch die Textform gemäß § 126 b) BGB, also z. B. eine Übermittlung per Telefax oder E-Mail ausreichend, sofern die jeweiligen Mitglieder durch Bekanntgabe der entsprechenden Daten ihr Einverständnis mit dieser Übermittlungsform kundgetan haben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift, E-Mail-Adresse oder Fax-Nr. gerichtet war.

Anträge ordentlicher Mitglieder an die Mitgliederversammlung müssen mindestens vier Tage vor dem Stattfinden schriftlich an den Vorstand eingereicht werden und die Unterschriften weiterer 4 ordentlicher Vereinsmitglied tragen.

Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

Alle Beschlüsse der Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Vorsit-zenden oder bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter; er entscheidet bei Stimmgleichheit.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Einberufung erfolgt analog zur ordentlichen Mitgliederversammlung (s.o.).

§14

Rechnungsprüfer

Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre zu wählenden zwei Rechnungsprüfer haben das Recht, in vierteljährlichen Abständen die Kasse mit allen ihren Unterlagen zu prüfen und dem Vorstand und der ordentlichen Mitgliederversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich zu berichten. Bei den Prüfungen ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen.

§15

Haftpflicht

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste.

Der Vorstand ist ermächtigt und verpflichtet, Haftpflichtversicherungen der erforderlichen Art abzuschließen, um nach Möglichkeit die Haftung des Vereins jeder Art so gering wie möglich zu halten.

§16

Auflösung

Sinkt die Mitgliederzahl unter 10 herab oder ist der Verein außerstande, seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Körperschaft „Bürgerstiftung Vechta“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

zuletzt geändert im Februar 2016